

## Empfehlungen zu Verfahren betreffend Häuslicher Gewalt

### 1. Ausgangslage

Fälle Häuslicher Gewalt definieren sich im Allgemeinen namentlich dadurch, dass das in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzte oder gefährdete Opfer mit der mutmasslichen Täterschaft in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung von einer gewissen minimalen Dauer steht bzw. stand. Mit dieser Definition werden nicht nur Partnergewalt, sondern auch andere Konstellationen von Gewalt im Familienverband erfasst (z.B. Onkel/Nichte, Geschwister etc.). Ein gemeinsamer Haushalt oder ein Zusammenleben wird nicht vorausgesetzt, es ist vielmehr auf die konkreten Umstände abzustellen. Wo sich die häusliche Gewalt abspielt, spielt dabei keine Rolle (zu Hause, im öffentlichen Raum etc.)

Ziffer 8 bis 11 der nachfolgenden Empfehlungen beschränken sich auf die durch das Strafgesetzbuch erfassten familiären / partnerschaftlichen Beziehungen gemäss Art. 55a StGB.

### 2. Übertretungsstrafverfahren

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten nur eingeschränkt für das Übertretungsstrafverfahren. Grundsätzlich ist bei der Abgrenzung stets der Einzelfall zu beurteilen.

Macht das Opfer im Rahmen der Befragung zur Anlasstat Aussagen zu früheren Tötlichkeiten, deren Tatzeit innerhalb von mehreren Monaten vor Anzeigeerstattung liegt, ist von einem Offizialdelikt gemäss Art. 126 Abs. 2 StGB auszugehen.

### 3. Grundsätze bei Vergehenstatbeständen

Eingehende Verfahren sollen nach Möglichkeit umgehend an die Hand genommen und bearbeitet werden.

Die Verfahren sollen durch einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin geführt werden, welche(r) über die dafür nötige Kompetenz verfügt. Insbesondere bei Fällen von qualifizierter Häuslicher Gewalt (schwerwiegende psychische oder physische Gewalt, erhebliche Beeinträchtigung der sexuellen Integrität, erhebliche zukünftige objektivierbare Gefährdung, psychische oder physische (Mit)Gefährdung von Kindern, bereits einschlägige Vorstrafen bekannt) ist im Falle einer Fallzuteilung auf das entsprechende Fachwissen zu achten.

Die Situation von Kindern wird in der Einvernahme angesprochen. Zeigt sich ein kinderschutrechtlicher Handlungsbedarf, erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

### 4. Eröffnung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Besteht bei einem Fall von häuslicher Gewalt der Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen, nimmt die Polizei die beschuldigte Person in der Regel fest und führt diese bei Vorliegen eines Haftgrundes der Staatsanwaltschaft zu zur Durchführung einer Hafteinvernahme und Prüfung der Anordnung von Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen.

Die Verfahrensleitung prüft, ob eine Hausdurchsuchung angezeigt ist (z.B. bei Hinweisen auf Waffenbesitz). Stehen Drohungen im Raum, insbesondere Todesdrohungen, ist der Haftgrund der Ausführungsgefahr zu prüfen.

Im Rahmen der Hafteinvernahme soll gegenüber der beschuldigten Person – soweit vorhanden - die Möglichkeit der Teilnahme an einem geeigneten Lernprogramm thematisiert werden. Der beschuldigten Person ist das rechtliche Gehör in Bezug auf ein Kontakt- und Rayonverbot oder allfällige weitere Ersatzmassnahmen zu gewähren.

## 5. Haftentlassungen durch die Staatsanwaltschaft

Steht eine Haftentlassung bevor, ist stets die Anordnung folgender Ersatzmassnahmen zu prüfen.

- Kontakt-, Rayon- und Annäherungsverbote
- Anordnung von Lernprogrammen bei folgenden Voraussetzungen:
  - wegen Art und Weise der Tatbegehung oder risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmalen ist davon auszugehen, dass die beschuldigte Person erneut im Bereich Häusliche Gewalt delinquieren könnte

oder

- die beschuldigte Person ist vorbestraft wegen Delikten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität (auch ausserhalb des Bereichs Häusliche Gewalt)
- Beratungen durch täterspezifische Institutionen
- Auflage, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen (bei Alkoholabhängigkeit mit Anordnung von regelmässigen Abstinenz-Kontrollen)
- Abgabe von Schlüsseln
- Hinterlegung von Ausreisepapieren für Kinder

Das Opfer ist durch die aufhebende bzw. anordnende Behörde über die Haftentlassung bzw. über die angeordnete Ersatzmassnahme zu informieren (Art. 214 StPO).

## 6. Umgang mit Opfern als Verfahrensbeteiligte

Nach Eingang eines Falles von häuslicher Gewalt bei der Staatsanwaltschaft werden dem Opfer unverzüglich die notwendigen Formulare betreffend Privatklage und Opferrechte zugestellt, sofern diese Formulare nicht schon durch die Polizei ausgehändigt worden sind.

Bevor das Opfer zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgeladen wird, soll ihm in zeitlicher Hinsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Fragen betreffend Geschädigtenvertretung / unentgeltlicher Rechtsbeistandschaft zu klären.

## 7. Umgang mit Opfern bei Einvernahmen

Die Einvernahme trägt der persönlichen Situation des Opfers Rechnung. Es wird zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme über deren Ablauf sowie über eine allfällige Videoübertragung und Videoaufzeichnung aufgeklärt.

Es ist darauf zu achten, dass dem Opfer die Rechtsbelehrung verständlich erläutert wird. Möchte ein Opfer von einem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungs- und/oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, so wird es auf die Folgen aufmerksam gemacht.

Dem Opfer ist es zu ermöglichen, dass es das Erlebte möglichst frei schildert (Art. 143 StPO).

Im Anschluss an die Einvernahme erklärt die Verfahrensleitung dem Opfer kurz den weiteren Verlauf der Strafuntersuchung.

## 8. Ersuchen um Sistierung des Verfahrens - Desinteressenerklärung

Die Verfahrensleitung nimmt in der Regel keinen Kontakt mit dem Opfer auf, um aktiv ein Ersuchen um Sistierung des Verfahrens einzuholen.

Ersucht das Opfer selbst während des Strafverfahrens um Sistierung, stellt die Verfahrensleitung sicher, dass dies auf der freien Entscheidung des Opfers beruht, und prüft, ob die Sistierung des

Verfahrens geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Bei Bedarf lädt die Verfahrensleitung zu einer Einvernahme vor.

## 9. Sistierung des Verfahrens

Die Sistierung ist nicht vom alleinigen Willen des Opfers abhängig, sondern die Verfahrensleitung hat eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Eine Sistierung kann dann angezeigt sein, wenn beispielsweise:

- die Willensäußerung des Opfers reflektiert erscheint und nicht durch Drittpersonen beeinflusst wurde
- das Opfer die Beziehung mit der beschuldigten Person weiterführen will
- die beschuldigte Person Einsicht und Reue gezeigt hat
- die beschuldigte Person Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat (Zustimmung zum Besuch eines Lernprogrammes, Therapien, Beratungen etc.) und die Rückmeldungen bezüglich der Teilnahme- und Veränderungsmotivation, positiv ausfallen
- die Risiken eines erneuten Übergriffs geringer geworden sind, falls z.B. die beschuldigte Person und das Opfer keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen oder die Beziehung beendet haben
- die Obhut und das Besuchsrecht für gemeinsame Kinder geregelt sind
- die vorgeworfene Tat nicht allzu schwer wiegt (zu berücksichtigen sind insbesondere die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts, die Verwerflichkeit des Handelns sowie die Beweggründe und Ziele der beschuldigten Person)
- gegen die beschuldigte Person nicht wiederholt polizeilich und/oder staatsanwaltschaftlich wegen häuslicher Gewalt interveniert werden musste (auch wenn das Verfahren danach sistiert und/oder eingestellt wurde)

Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Sistierung des Verfahrens dazu geeignet ist, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, so ist die Strafuntersuchung weiterzuführen.

Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass die Voraussetzungen nach Art. 55a Abs. 1 und Abs. 3 StGB erfüllt sind, so wird das Verfahren sistiert.

## 10. Einstellung des Verfahrens

Widerruft das Opfer die Erklärung um Sistierung des Verfahrens innert Frist nicht, prüft die Verfahrensleitung vor Ablauf der Sistierungsfrist, ob die Sistierung die Situation des Opfers stabilisiert und verbessert hat.

Die Verfahrensleitung nimmt mit dem Opfer bzw. der anwaltlichen Vertretung Kontakt auf und klärt dabei dessen aktuelle Situation. Dabei ist zu erfragen, was sich aus Sicht des Opfers verbessert hat und wie sich die beschuldigte Person gegenüber dem Opfer verhalten hat.

Die Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich oder wird dokumentiert.

Falls vorhanden, werden zudem Berichte von anderen Behörden (KESB, Gewaltschutz, Bericht aus Lernprogramm) beigezogen.

Ohne Vorliegen von besonderen Gründen wird auf die Ankündigung der Verfahrenseinstellung (Art. 318 Abs. 1 StPO) verzichtet.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Einstellung soll auf den Abschluss einer allfällig eingeleiteten Massnahme (z.B. ein begonnenes Lernprogramm) Rücksicht genommen werden.

## 11. Wiederaufnahme des Verfahrens

Das Verfahren kann auch gegen den Willen des Opfers wiederaufgenommen werden, sofern die Verfahrensleitung zum Schluss kommt, die Situation des Opfers habe sich in der Zwischenzeit nicht stabilisiert und verbessert.

## 12. Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so kann ein Strafbefehl erlassen werden (Art. 352 StPO).

Bei der Ausfällung einer bedingten Sanktion ist die Anordnung einer deliktsmindernden Weisung zu prüfen. Im Vordergrund steht die Absolvierung des Lernprogrammes, welches das von der beschuldigten Person ausgehende Rückfallrisiko allenfalls zu senken vermag, was das Aussprechen einer bedingten Strafe rechtfertigen könnte.

Missachtet die beschuldigte Person die angeordnete Weisung sind gestützt auf Art. 95 abs. 3 bis 5 StGB der Erlass einer neuen Weisung, die Verlängerung der Probezeit um die Hälfte oder der Widerruf der bedingten Strafe zu prüfen.

*Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023 in Zug*